



Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Herdenschutzpolitik des Kantons Wallis im Zusammenhang mit Grossraubtieren (Wölfen)

Kriterien Schützbarkeit



Einleitung

Im Kanton Wallis werden ca. 150 Alpen mit Schafen bestossen. Die Anwesenheit der Grossraubtiere führt dazu, dass für diese Alpen von der Dienststelle für Landwirtschaft die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen definiert werden. Für die Umsetzung dieser Aufgabe braucht es objektive Kriterien für die Definition der Zumutbarkeit und damit der Festlegung des Schutzstatus der einzelnen Alpen. Die Zielsetzung ist klar: die Dienststelle für Landwirtschaft will eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und insbesondere der mit Schafen bewirtschafteten Alpen erreichen und aufrechterhalten.

Eine **nachhaltige** Bewirtschaftung soll sicherstellen, dass ein regeneratives, natürliches System in seinen wesentlichen Eigenschaften dauerhaft erhalten bleibt. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird dabei unterschiedlich definiert. Alle Definitionen beinhalten aber die folgenden beiden Bereiche: Wirtschaftlichkeit (Ökonomie) und Ökologie.

Bei der Auswahl der Kriterien für die Definition der Zumutbarkeit wird daher diesen beiden Bereichen eine grosse Bedeutung beigemessen. Im Folgenden werden die einzelnen Kriterien zuerst allgemein umschrieben und in einem zweiten Teil im Detail definiert

Herdengrösse (NB): Die Grösse der Alpe bzw. die Anzahl Schafe, welche auf einer Alp gesömmert werden, hat einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und die Ökologie. Alpen mit einem zu tiefen Normalbesatz werden aus wirtschaftlichen Gründen als nicht schützenswürdig eingestuft. Der Aufwand für eine Behirtung oder für eine herdenschutzgerechte Umzäunung ist im Verhältnis zum Ertrag zu hoch. Der Einsatz von HSH ohne Behirtung oder Umzäunung ist nicht zu empfehlen.

Den Normalbesatz zu erhöhen, um eine bessere Wirtschaftlichkeit herbeizuführen, kann ein Lösungsansatz sein. Dabei muss aber die Ertragsfähigkeit der Alpe berücksichtigt werden. Eine Überbestossung der Alp führt zu ökologischen Schäden und widerspricht damit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Zufahrt und Erreichbarkeit: Herdenschutzmassnahmen auf einer Alp sind nur möglich bzw. zumutbar, wenn eine befahrbare Strasse auf die Alp führt, eine Seilbahnverbindung besteht oder die Erreichbarkeit der Alp zu Fuss nicht mehr als 30 Minuten beträgt. Längere Fusswege erschweren u.a. den Transport von Zaunmaterial, den Einkauf oder die Lieferung von Lebensmitteln und die regelmässige Kontrolle der Tiere bei Umtriebsweiden.

Ertragsfähigkeit, Biodiversität: Die Sömmerungsweiden weisen unterschiedliche Ertragsfähigkeiten aus. Dies kann dazu führen, dass die Koppelgrössen für die Nutzung während der für eine Umtriebsweide maximal zugelassenen 14 Tage unverhältnismässig gross sein muss und daher der Aufwand und die Kosten für das Zäunen nicht mehr zumutbar sind.

Eine höhere Besatzdichte und damit die Intensivierung der Alpnutzung durch das Aufstellen von Herdenschutzzäunen kann die botanische Zusammensetzung der Alpweiden negativ beeinflussen und zu einer Abnahme der Biodiversität führen.

Wasser und Tränkestellen: Nutztiere benötigen permanenten Zugang zum Wasser. Ein Umtriebsweidesystem ist im Sömmerungsgebiet mit Koppeln ohne fliessendes Wasser oder Tränkestellen nicht möglich. Die Möglichkeit der Umstellung von freiem Weidegang zu einer Umtriebsweide, um Herdenschutzmassnahmen zu ermöglichen, ist daher nicht auf allen Alpen gegeben.



Felsigkeit und Geröll: Das Aufstellen von Herdenschutzzäunen, um Koppeln zu bilden oder die ganze Alpe zu umzäunen, ist in felsigen Gebieten oder auf Böden mit viel Geröll nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand möglich und daher im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung nicht zumutbar.

Exponierten Flächen ohne natürlichen Schutz wie Gebüsch, Bäume oder Felsblöcke weisen ein erhöhtes Steinschlagrisiko auf und sind daher nicht geeignet für Übernachtungsplätze oder Koppeln. Zu exponierte Gebiete, welche für den Menschen eine Gefahr darstellen können, gelten ebenfalls als nicht schützenswert.

Tourismus und Wanderwegenetz: Bei touristischen Infrastrukturen sowie Wanderwegen im oder um das Sömmerungsgebiet wird der Herdenschutz erschwert. Das Aufstellen von Zäunen in Gebieten mit sehr vielen Wanderwegen bedeutet einen überhöhten Arbeitsaufwand. Der Einsatz von Herdenschutzhunden (HSH) in sehr touristischen Gebieten ist aufgrund des hohen Konfliktpotenzials mit Wanderern und Bikern nicht zu empfehlen. Daher ist der Herdenschutz auf Alpen in Regionen mit einer hohen touristischen Aktivität nicht nachhaltig und damit nicht zumutbar.

Strukturelle Anpassungen: In der Schafalplanung wird für nicht schützenswerte Alpen oft eine Änderung der Bewirtschaftung oder eine Anpassung der Strukturen empfohlen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass bei der Schafalplanung die Empfehlungen für Herdenschutz und Bewirtschaftung nicht die primären Ziele beim Projekt waren und darum auch nur rudimentär, aber ohne tiefgründige Überlegungen und wissenschaftliche Untersuchungen abgegeben wurden.

Eine Zusammenlegung oder eine Zusammenarbeit mit Nachbaralpen kann die Wirtschaftlichkeit durch die höhere Anzahl Schafe verbessert werden. Die Kosten für eine Behirtung, das Aufstellen von Herdenschutzzäunen und allenfalls für Investitionen in fehlende Hirtenunterkünfte sind eher tragbar.

Solche strukturellen Anpassungen wurden in den letzten Jahren auch schon umgesetzt. Allerdings stellen sich der Zusammenlegung von Schafalpen oft Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg. Solche Hindernisse und Umstände stellen keine optimale Ausgangslage für eine Anpassung der Strukturen dar, welche die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen nachhaltig ermöglichen.



1. Herdengrösse

Auf Alpen mit weniger als 20 Normalstössen (NS) ist die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen aus Sicht der Wirtschaftlichkeit und damit der Nachhaltigkeit nicht sinnvoll. Diese Alpen werden daher als nicht schützbar eingestuft.

2. Ständige Behirtung

2.1. Definition der ständigen Behirtung: Anhang 2, Ziffer 4.1 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13),)

2.2. Bedingungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung:

2.2.1. Herdengrösse

Eine Mindestgrösse von 300 Schafen über 1 Jahr ist notwendig, um mit den Sömmerungsbeiträgen einen monatlichen Hirtenlohn von CHF 4500.- über vier Monate (total CHF 18 000.-) ausrichten zu können.

Berechnungsfaktoren:

CHF 18 000.- / CHF 280.-

64 NS / 1,2 = 53 GVE

53 GV / 0,17 = 315 Schafe

(CHF 400.- - CHF 120.- = CHF 280.-)

(1 NST = 100 Tage → 1,2 NST = 4 Monate bzw. 120 Tage)

2.2.2. Unterkunft

Dem Hirten muss eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt werden. Diese soll nicht weiter als 30 Minuten Fussmarsch von der Herde entfernt sein.

3. Herdenschutzhunde (HSH)

3.1. Definition Herdenschutzhunde : siehe auf [Herdenschutzhunde \(protectiondestroupeaux.ch\)](http://protectiondestroupeaux.ch)

3.2. Bedingungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung:

3.2.1. HSH mit ständiger Behirtung

Für den Einsatz von HSH ist eine Mindestgrösse von 300 Schafen über 1 Jahr notwendig.

3.2.2. HSH mit Umtriebsweide

Um einen wirkungsvollen Einsatz der HSH zu gewährleisten darf die max. Grösse einer Koppel nicht über 20 Hektaren tagsüber bzw. 5 Hektaren nachts betragen.

3.2.3. HSH mit freiem Weidegang

Der Einsatz von HSH auf einer Alpe mit freiem Weidegang wird nicht empfohlen und sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

3.2.4. Touristische Aktivitäten

Es sind alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Konflikte mit Spaziergänger und Aggressionen zu vermeiden (BUL-Bericht liegt vor).

4. Elektrozäune



4.1. Definition effiziente Schutzzäune : <http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/downloads/>

4.2. Bedingungen

4.2.1. Grösse der Alpe

Damit die Herdenschutzmassnahmen als wirtschaftlich tragbar angesehen werden darf die Alpe nicht grösser als **4ha/NS** sein.

Als Richtwert gilt: Fr. 200.-/100 Laufmeter für Material und dessen Transport sowie Fr. 45.-/100 Laufmeter für das Aufstellen und den jährlichen Unterhalt der Zäune.

4.2.2. Erreichbarkeit, Erschliessung

Die Distanz zum am weitesten entfernten Ort der durch Zäune zu schützenden Alp darf nicht mehr als 1500 Meter von einer befahrbaren Strasse oder von einer Seilbahn betragen.

Wenn kein Hirte anwesend ist, muss die Alpe in höchstens 30 Minuten über eine befahrbare Strasse erreichbar sein.

4.2.3. Verfügbarkeit von Wasser

Koppeln können nur dort erstellt werden, wo Wasser zur Verfügung steht.

4.2.4. Topographie

Die Topografie und die Beschaffenheit des Geländes werden von Fall zu Fall vor Ort analysiert. Um den Arbeitsaufwand für das Aufstellen und Abräumen der Zäune auf einem angemessenen Niveau zu behalten muss eine Koppel während mindestens 5 Tage genutzt werden können.

Die Koppeln sollten nicht in erdrutsch- und steinschlaggefährdeten Gebieten (Gefahr für Tiere und Menschen) aufgestellt werden. Zudem darf die Biodiversität (Artenvielfalt) nicht gefährdet werden.

Die Hanfneigung darf nicht mehr als 70% betragen.

5. Nachtpferch und Schlechtwetterweide

5.1. Definition Nachtpferch und Schlechtwetterweide :

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/downloads/>

5.2. Bedingungen

5.2.1. Erreichbarkeit, Erschliessung

Falls kein Hirte dauernd auf der Alpe anwesend ist, um die Tiere am Abend oder bei schlechtem Wetter in einen Nachtpferch bzw. Schlechtwetterweide zu treiben muss die die Alpe in höchstens 30 Minuten über eine befahrbare Strasse erreichbar sein.

5.2.2. Standort

Für das Aufstellen des Nachtpferches muss jeweils ein möglichst trockener und flacher (max. Hanfneigung von 20%) Standort vorhanden sein. Er muss so gewählt werden, dass die Schafe nicht mehr als 30 Minuten laufen müssen, um den Nachtpferch zu erreichen.

Orte mit sensiblen Pflanzengesellschaften oder durch Erdbeben und Steinschlag gefährdeten Gebiete können nicht als Standort für einen Nachtpferch gewählt werden.

Die Distanz zwischen dem Nachtpferch und einer befahrbaren Strasse darf nicht mehr als 1500 Meter betragen und die Hangneigung darf 20% nicht übersteigen.



5.2.3. Grösse

Die Fläche für einen Nachtpferch beträgt 2 - 3 m² pro Muttertier und Woche (je nach Standortbedingungen).

5.2.4. Anzahl

Es müssen mindestens 3 geeignete Standorte für einen Nachtpferch vorhanden sein.

Als Richtwert gilt: Fr. 200.-/100 Laufmeter für Material und dessen Transport sowie Fr. 45.-/100 Laufmeter für das Aufstellen und den jährlichen Unterhalt der Zäune.

6. Zusammenlegung von Alpen

Die Möglichkeit der Zusammenlegung von Alpen muss von Fall zu Fall analysiert werden. Folgende Hindernisse und Umstände gestalten das Zusammenlegen schwierig und kompliziert.

- Eigentumsverhältnisse der Alpen, wie z. B. Burgerschaft, Gemeinde, Körperschaften
- Bürgerrechte, Alprechte
- Genossenschaftliche Statuten der einzelnen Alpengenossenschaften
- Unterschiedliche traditionelle Bewirtschaftung
- Berufliche Strukturen der Heimbetriebe (Voll- und Nebenerwerbsbetriebe)
- Rassenvielfalt
- Topographische unpassierbare natürliche Grenzen zwischen den einzelnen Alpen
- Keine oder nicht zentral gelegene Unterkünfte
- Herdengrösse